

RS OGH 1988/5/10 4Ob525/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.05.1988

Norm

AußStrG §16 BIII2b

Rechtssatz

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen Mietrechte minderjähriger Pflegebefohlener aufgegeben werden dürfen, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Die - vom Wohl der Minderjährigen getragene - Auffassung des Rekursgerichtes, das Mietrecht zumindest noch so lange aufrecht zu erhalten, bis feststeht, ob sie die Wohnung in absehbarer Zeit benötigen werden, kann daher nicht offenbar gesetzwidrig sein. Daß dadurch - vorübergehend - Kosten verursacht werden, verstößt nicht gegen das Wohl des Kindes.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 525/88

Entscheidungstext OGH 10.05.1988 4 Ob 525/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0086334

Dokumentnummer

JJR_19880510_OGH0002_0040OB00525_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at